

Gemeinde Eichenau

Beschlussvorlage	Nummer: 2022/208	Datum: 16.11.2022
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich	

Amt:	Bauamt	Aktenzeichen:	BV-Sp
Verfasser/in:	Carolin Speth		
Sitzung	Termin	Status	
Gemeinderat	29.11.2022	beschließend	

Betreff: TOP 8
Aufnahme Gewerbegebiet Nord in Altlastenkataster und Beantragung Förderung

Anlagen:

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 06.10.2022

Förderantrag und Förderbedingungen der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB)

Schriftverkehr mit der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB)

Vortrag:

Mit Antrag vom 06.10.2022 beantragte die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, dass die Gemeinde Eichenau beim bayerischen Landesamt für Umwelt die Aufnahme des Grundstücks mit der Flurnummer 1888 (geplantes Gewerbegebiet Nord) in das Altlastenkataster des Freistaats Bayern (ABuDIS) beantragen solle. Darüber hinaus solle die Verwaltung einen Förderantrag bei der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) stellen (Antrag: [GAB-Form-Antrag-GB2-2013-12.pdf \(altlasten-bayern.de\)](#) bzw. Förderbestimmungen: [GAB-GB2-Foerderbestimmungen-2022-01-01-WEB.pdf \(altlasten-bayern.de\)](#)).

Das Flurstück Fl.Nr. 1888 befindet sich aktuell im Eigentum des Freistaates Bayern. Auf dem Flurstück wurde ehemals Kiesabbau betrieben. Nach weitgehender Erschöpfung der Kiesmengen wurde aus einer in der Nähe von Eichenau (südlicher Gemeindebereich) befindlichen Hausmülldeponie entsprechendes Material in die Kiesgrube zur Wiederverfüllung verbracht und dort eingebaut. Bei dem Altlastengrundstück handelte es sich aber selbst nicht um eine gemeindeeigene Mülldeponie. Dies wäre aber eine Fördervoraussetzung (siehe Allgemeine Förderbestimmungen):

„2.1 Stillgelegte gemeindeeigene Hausmülldeponie im Sinne dieser Förderbestimmungen ist eine Deponie,

2.1.1 die von einer kreisangehörigen Gemeinde in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe der Abfallentsorgung betrieben worden ist, sofern nicht ein Landkreis oder eine kreisfreie Gemeinde als entsorgungspflichtige Körperschaft im Sinn des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes die Inhaberstellung übernommen hat

2.1.2 oder sofern die Deponie nicht ausschließlich für die Ablagerung mineralischer Abfälle genehmigt worden ist und

2.1.3 auf der nach dem 30. April 2006 keine Abfälle mehr abgelagert werden.“

Da die Förderbedingungen somit nicht erfüllt sind, kann aus Sicht der Verwaltung kein Antrag zur Förderung gestellt werden.

Eine abschließende Stellungnahme der GAB wurde zusätzlich angefordert. Falls eine Förderung seitens der GAB doch möglich ist, werden wir dazu in der Sitzung berichten.

Das "Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem" (ABuDIS) ist ein behördeninternes Dateninformationssystem zur Erhebung und Bearbeitung von Altlasten, Altlastverdachtsflächen sowie stofflichen schädlichen Bodenveränderungen in Bayern. Die Beantragung zur Aufnahme in das Altlastenkataster ABuDIS beim bayerischen Landesamt für Umwelt für das Flurstück erscheint weder schädlich noch notwendig. Da die Altlasten der Gemeinde bekannt sind und bei zukünftigen planerischen Vorhaben berücksichtigt werden, sieht die Verwaltung keine Notwendigkeit für die Aufnahme.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, [die Antragstellung beim GAB nicht weiter zu verfolgen, da es sich nicht um eine gemeindeeigene Deponie handelt und das Grundstück sich nicht im Eigentum der Gemeinde befindet.](#)

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja

☒ nein

Haushaltsrechtliche Anmerkungen:

Kosten lt. Beschlussvorlage: Euro

Die Mittel sind im lfd. Haushaltsjahr vorhanden im

Verw.-/Verm.Hh. unter der Haushaltsstelle

Haushaltsansatz:

Euro

Noch verfügbare Mittel:

Euro

Öffentlicher Zuschuss:

Euro

Gesehen Finanzverwaltung:(Handzeichen, Datum)

Der Beschluss ist ☐ bei nächster Gelegenheit

☐ frühestens am

☐ nicht

bekannt zu geben.

.....
Peter Münster, Erster Bürgermeister

.....
Sachbearbeiter